

21.05.01**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände
ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

a) I. Verfahren über die Anträge festzustellen:

1. Der Bund hat dadurch gegen die verfassungsmäßigen
Rechte der Länder aus Artikel 106 GG verstoßen, dass er
sich weigert, die Ländergesamtheit zu 50 v.H. an den Erlösen zu
beteiligen, die durch den Zuschlag vom 18. August 2000
in der Versteigerung der UMTS/IMT-2000-Lizenzen
auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 des Telekommunikations-
gesetzes (TKG) erzielt wurden; hilfsweise:

Der Bund verstößt gegen die verfassungsmäßigen Rechte
der Länder aus Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG,
indem er sich weigert, in Revisionsverhandlungen mit den
Ländern über die Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2000
einzutreten, die UMTS-Erlöse als "laufende Einnahmen"
des Bundes im Sinne des Artikels 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 GG
anzuerkennen und die Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2000
zu Gunsten der Länder zu revidieren.

Ausgeliefert am**22. Mai 2001**

...

2. § 11 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) ist insoweit wegen Verstoßes gegen Artikel 106 GG verfassungswidrig, als die Norm keine Regelung über die hälftige Beteiligung der Länder am Erlös aus Versteigerungs- und Ausschreibungsverfahren von Telekommunikationslizenzen enthält; hilfsweise:
§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994, 977), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S.2552), ist, soweit diese Vorschrift die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern im Jahre 2000 regelt, wegen Verstoßes gegen Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG verfassungswidrig
- Antragsteller: 1. Landesregierung Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
2. Hessische Landesregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
- Antragsgegnerin: Bundesregierung, vertreten durch den Bundeskanzler
- 2 BvG 1/01 -

II. Verfahren über die Anträge festzustellen:

1. Der Bund hat dadurch gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Länder aus Artikel 106 GG verstoßen, dass er sich weigert, die Ländergesamtheit zu 50 v.H. an den Erlösen zu beteiligen, die durch den Zuschlag vom 18. August 2000 in der Versteigerung der UMTS/IMT-2000-Lizenzen auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erzielt wurden; hilfsweise:
Der Bund verstößt gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Länder aus Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG, indem er sich weigert, in Revisionsverhandlungen mit den Ländern über die Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2000 einzutreten, die UMTS-Erlöse als "laufende Einnahmen" des Bundes im Sinne des Artikels 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 GG

anzuerkennen und die Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2000 zu Gunsten der Länder zu revidieren.

2. § 11 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 1120) ist insoweit wegen Verstoßes gegen Artikel 106 GG verfassungswidrig, als die Norm keine Regelung über die hälftige Beteiligung der Länder am Erlös aus Versteigerungs- und Ausschreibungsverfahren von Telekommunikationslizenzen enthält;

hilfsweise:

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I. S. 2552), ist, soweit diese Vorschrift die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern im Jahre 2000 regelt, wegen Verstoßes gegen Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG verfassungswidrig.

Antragstellerin: Bayerische Staatsregierung,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

Antragsgegnerin: Bundesregierung, vertreten durch den Bundeskanzler

- 2 BvG 2/01 -

b) Verfassungsbeschwerde
der S. L. GmbH und Co KG
gegen

1. das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Juni 2000 - V R 63/99 -,
 2. das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 1999 - 3 K 68/98 -
- wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1
und Artikel 103 Abs. 1 GG

- 1 BvR 1822/00

c) Verfassungsbeschwerde
der Rechtsanwälte

1. G. V.,

2. J. A. und

3. A. M.

gegen

den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom

6. November 2000 - AnwZ (B) 3/00 -

wegen Unvereinbarkeit mit

Artikel 12 Abs. 1 Satz 2, Artikel 19 Abs. 4

und Artikel 103 Abs. 1 GG

- 1 BvR 238/01

d) Verfassungsbeschwerde
des Rechtsanwalts Dr. F. B.

gegen

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz

vom 16. Dezember 1999 - 12 VA 5/99 -

2. den Bescheid des Amtsgerichts Alzey

vom 27. Oktober 1999

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1,

Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 4 GG

- 1 BvR 135/00

Beschluss
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, zu den in der Drucksache 353/01 unter Buchstabe a bis d näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.